

Hinweise zur Anwendung der Förderrichtlinie Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Dresden im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Die nachfolgenden Hinweise zur Anwendung in der Jugendhilfe sind einheitlich und ergänzend zur Förderrichtlinie Jugendhilfe (28. April 2005) sowie zur Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe vom 28. April 2005, modifiziert am 18. Dezember 2019, in der Landeshauptstadt Dresden während der Corona-Pandemie, unter Berücksichtigung der Regelungen des SGB VIII, bis auf Weiteres anzuwenden.

Bei den in den Hinweisen zum Vollzug der genannten Richtlinien eingeräumten Erleichterungen in der Landeshauptstadt Dresden werden die Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (SMF) zum Fördervollzug im Zusammenhang mit Corona – VwV zu §§ 23, 44 SäHO vom 24. März 2020 – u. a. mit zugrunde gelegt, um einer einheitlichen Herangehensweise gerecht zu werden.

Entsprechend den Anwendungshinweisen werden zu den oben benannten Richtlinien der Landeshauptstadt Dresden vorbehaltlich anderer EU- und bundesrechtlicher sowie landesrechtlicher Vorgaben nachfolgende Regelungen im Rahmen der Ermessensausübung der Verwaltung des Jugendamtes/Amtes für Kindertagesbetreuung als Bewilligungsbehörde der Landeshauptstadt Dresden getroffen.

Die folgenden Punkte dienen als **Hinweise** zum Fördervollzug in der Landeshauptstadt Dresden, hier Jugendamt/Amt für Kindertagesbetreuung. Es ist in jedem Fall unter Beachtung der Rahmenbedingungen und Berücksichtigung der konkreten Umstände eine entsprechende Einzelfallprüfung vorzunehmen und aktenkundig zu dokumentieren:

- Bei Maßnahmen, die abgesagt oder verschoben werden müssen, sollte nach Möglichkeit die anderweitige Fortsetzung maßnahmebezogener Tätigkeiten oder eine spätere Fortsetzung/kostenneutrale Verlängerung der Maßnahmen geprüft werden, um die gesetzten Ziele der Maßnahmen zu erreichen. Dies ist analog bei der Ermessensausübung durch die Verwaltung des Jugendamtes/Amt für Kindertagesbetreuung zu beachten und aktenkundig zu dokumentieren.
- Um bei den Zuwendungsempfängerinnen/-empfängern Liquiditätsengpässe als Folge der Corona-Pandemie abzuwenden, sollen anstehende Auszahlungen beschleunigt werden:
 - Dort, wo kein Auszahlungsverfahren analog nach Nr. 7.1 VwV zu § 44 SäHO angewendet wird (Vorauszahlung) und die Auszahlung bisher ganz oder teilweise im Erstattungsverfahren erfolgt, soll geprüft werden, ob vorübergehend eine Umstellung in ein Vorauszahlungsverfahren erfolgen kann und dies für das o. g. Ziel der Vermeidung von Liquiditätsengpässen sinnvoll ist.
 - Für Auszahlungen nach Nr. 7.1 der VwV zu § 44 SäHO (Vorauszahlung) wird abweichend von Nr. 7.1 eine Mittelverwendungsfrist von fünf Monaten zugelassen. Die verlängerte Mittelverwendungsfrist ist auch für alle bereits erfolgten Vorauszahlungen ab dem 1. Januar 2020 zu beachten.
 - Soweit möglich, sollen Förderanträge von Antragstellerinnen/-stellern, bei denen die angezeigte besondere Betroffenheit mit der Förderung voraussichtlich vermindert werden kann, vorrangig bearbeitet werden. Es sind jedoch keine Zuwendungen für Maßnahmen zu bewilligen, die aufgrund der Corona-Pandemie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht durchgeführt werden können.
 - Von Rückforderungen und Vollstreckungsmaßnahmen soll bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Beträgen (zum Beispiel Kontenpfändungen) bis auf Weiteres abgesehen werden, es sei denn, es droht die Verjährung. Von einer Erhebung von Säumniszuschlägen sollte ebenfalls im Rahmen der Einzelfallprüfung abgesehen werden.

- Können die Zuwendungsempfänger/-innen Fristen als Folge der Corona-Pandemie nicht einhalten, sind diese im Ermessen zu verlängern. Dies betrifft auch die Frist zur Vorlage von Verwendungsnachweisen. Eine Verlängerung von Fristen kommt nicht in Betracht, wenn dadurch die Verjährung droht.
- Sofern im Einzelfall durch die Zuwendungsempfänger/-innen Verpflichtungen für Ausgaben eingegangen wurden, die für die Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlich gewesen wären, sich der Zuwendungszweck aber aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht mehr erreichen lässt oder die weitere Verfolgung des Zuwendungszwecks objektiv nicht mehr sinnvoll ist, sollen die nachweislich entstandenen (im Grunde förderfähigen) Ausgaben trotzdem gefördert werden. Gefördert werden können in diesem Zusammenhang auch ggf. anfallende Stornierungskosten. Vorrangig soll jedoch geprüft werden, ob Maßnahmen verschoben oder umgeplant werden können, um damit den Zuwendungszweck noch zu erreichen.
- Sofern bei einer laufenden Förderung bei Zuwendungsempfängern/-empfängerinnen (im Grunde förderfähige) Ausgaben entstehen, obwohl der Zuwendungszweck vorübergehend aufgrund der Corona-Pandemie nicht oder nicht vollständig erreicht werden kann bzw. das Angebot oder Projekt unterbrochen werden muss, könnten diese Ausgaben als förderfähig anerkannt werden, soweit sie nicht durch die Zuwendungsempfänger/-innen reduziert werden können (zum Beispiel fixe Kosten für Personal oder Miete). Bei Anpassungen der Angebotsgestaltung oder Leistungserbringung haben die Zuwendungsempfänger/-innen eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Zuwendungsgeber. Diese Anpassungen gelten so lange als förderfähig, bis der Zuwendungsgeber dem widerspricht.
- Bei Zuwendungen, bei denen bereits absehbar ist, dass der Zuwendungszweck derzeit nicht erreicht werden kann (zum Beispiel bei Veranstaltungen bzw. Großveranstaltungen, die aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden können), sind die Zuwendungsempfänger/-innen darüber zu informieren, dass keine neuen Verpflichtungen eingegangen werden sollen. In geeigneten Fällen sind die Bescheide aufzuheben (zum Beispiel, wenn feststeht, dass der Zuwendungszweck nicht mehr erreicht werden kann).
- Nicht förderfähig sind Ausgaben, die die Zuwendungsempfänger/-innen durch geeignete Anpassungsmaßnahmen vermeiden oder reduzieren können (zum Beispiel Kündigung von Verträgen, Wegfall der Leistungspflicht aufgrund rechtlicher Unmöglichkeit, Beantragung von Kurzarbeitergeld etc.). Träger der freien Jugendhilfe, die Gebrauch von den Regelungen der Kurzarbeit machen, erhalten zur Sicherung des Fachkräftebestandes eine angepasste Zuwendung, die ihnen eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes in begründeten Fällen bis zu 90 Prozent der üblichen Vergütung ermöglichen. Bis zur Wirksamkeit der Kurzarbeit werden die Zuwendungen gemäß Zuwendungsbescheid fortgezahlt.
- Bei Zuwendungen für Projekte, die bereits bewilligt, aber noch nicht begonnen wurden, für die noch keine Ausgaben angefallen sind und es absehbar ist, dass die Projekte im Haushaltsjahr 2020 nicht mehr umgesetzt werden können, sind die Zuwendungsbescheide aufzuheben (insbesondere durch Widerruf bzw. Rücknahme nach den §§ 48, 49 VwVfG). In jedem Fall ist jedoch eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich, deren Ergebnis aktenkundig zu dokumentieren ist.
- Für bereits für das Haushaltsjahr 2020 bestehende Zuwendungsbescheide sind Abweichungen aufgrund der Corona-Pandemie ggf. als besondere Nebenbestimmungen einzufügen. Zudem müssten die Abweichungen von den Allgemeinen Bewilligungsbedingungen in den noch zu fertigenden Bescheiden als besondere Nebenbestimmungen festgelegt werden.

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist auch während der Corona-Pandemie zu beachten. Eine aussagefähige Dokumentation getroffener Entscheidungen zur späteren Nachvollziehbarkeit ist

Anlage 1 zur V0371/20

erforderlich. Die zusätzlichen Hilfen dürfen nicht zu einer Überkompensation der freien Träger der Jugendhilfe und der sonstigen Zuwendungsempfänger/-innen (z. B. Weitergabe von Mitteln an Dritte) führen.

Es ist insbesondere nicht zulässig, neue Projekte im Rahmen der genannten Richtlinien zu bewilligen und auszuzahlen. Dies würde dem Förderrecht und den Haushaltsgrundsätzen widersprechen.

Für die Existenzsicherungen sind die Finanzhilfen des Freistaates Sachsen, des Bundes und ggf. weitere kommunale Soforthilfeprogramme in Anspruch zu nehmen.